



## **INFORMATIONSBLATT ZUR ERÖFFNUNG EINES UNWIDERRUFLICHEN DOKUMENTENAKKREDITIVES**

### **DISKONTIERUNG (ARTIKEL 12 (B), 7 (C) UND 8 (C) ERA600)**

Sollte das Akkreditiv hinausgeschobene Zahlung bzw. Akzeptleistung vorsehen, ist die benannte Bank im Falle einer konformen Dokumentenvorlage berechtigt, vor Fälligkeit des Akkreditivs im Voraus zu zahlen (oder eine von ihr akzeptierte Tratte anzukaufen). In diesem Fall bleiben der Auftraggeber und die eröffnende Bank bei Fälligkeit jedenfalls zur Zahlung/Remboursleistung verpflichtet, d.h. auch falls vor Fälligkeit ein Rechtsmissbrauch nachgewiesen worden ist.

Sollte der Auftraggeber dies nicht akzeptieren, so ist die UniCredit Bank Austria durch Ankreuzen des Feldes „Diskontierung nicht gestattet“ zu beauftragen, die Geltung der entsprechenden Artikel der ERA600 in ihrem Akkreditiv auszuschließen (dadurch werden allerdings die Bestimmungen des anwendbaren Wechselrechtes nicht geändert).

### **ADRESSEN (ARTIKEL 14 (J) ERA600)**

Wenn die Adressen des Begünstigten und/oder des Auftraggebers in einem vorgeschriebenen Dokument enthalten sind, müssen sie nicht den Adressen entsprechen, die im Akkreditiv und in einem anderen vorgeschriebenen Dokument angegeben sind, müssen aber in demselben Land angesiedelt sein wie die entsprechenden im Akkreditiv erwähnten Adressen. Sollte der Auftraggeber dies nicht akzeptieren, so ist die UniCredit Bank Austria durch Ankreuzen des Feldes „Ausschluss Artikel 14 (j) ERA600“ zu beauftragen, die Geltung des entsprechenden Artikels der ERA600 in ihrem Akkreditiv auszuschließen.

Achtung! Ist in einem Transportdokument die Adresse des Auftraggebers als Teil der Empfänger- oder Notify-Adresse anzugeben, muss sie jedenfalls den Akkreditiv-Bedingungen entsprechen.

### **VERSICHERUNGSDOKUMENTE (ARTIKEL 28 (I) ERA600)**

Gemäß Artikel 28 (i) ERA600 sind jegliche Ausschlussklauseln (d. h. auch mit Bezug auf zu deckende Risiken) gestattet. Sollte der Auftraggeber dies nicht akzeptieren, sind etwaige gewünschte Abweichungen davon im Feld „Besondere Bedingungen“ anzugeben.

### **ZAHLSTELLE**

Im Zusammenhang mit von Ihnen über unseren Auftrag eröffneten Importakkreditiven nehmen wir hiermit ausdrücklich Folgendes zur Kenntnis:

Wird ein von Ihnen über unseren Auftrag eröffnetes Akkreditiv auch bei einer ausländischen benannten Bank benutzbar gestellt („Zahlstelle“), so ist diese berechtigt, bei ihr eingereichte Dokumente zu prüfen, zu entscheiden, ob diese eine konforme Dokumentenvorlage darstellen und nach Lage des Falles bereits die Auszahlung an den Begünstigten zu Ihren – und damit unseren – Lasten vorzunehmen, noch ehe die Dokumente bei Ihnen einlangen und durch Sie geprüft werden können.

Sollte dieser benannten Bank dabei ein Fehler unterlaufen, sind Sie gemäß den Bestimmungen der ERA 600 dafür nicht haftbar, sondern wären wir gehalten, selbst allfällige daraus resultierende Ansprüche gegen diese Bank an einem dafür zur Verfügung stehendem Gerichtsstand (typischerweise im Ausland) auf eigene Rechnung und Gefahr geltend zu machen und durchzusetzen.

Das damit verbundene Risiko ist uns bekannt.

Die Abwicklung erfolgt gemäß den gegenwärtig gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“.